IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 17. März 2015

Nr. 2015/405

Balsthal: Sanierung Ziegelgasse (Hofzufahrt), Beitragszusicherung

---

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Balsthal ersucht um Zusicherung eines Kantonsbeitrages an die auf 43‘000 Franken veranschlagten Kosten zur Sanierung der Hofzufahrt Ziegelgasse.

2. Erwägungen

Die Hofzufahrt Ziegelgasse ist als Weg mit einer bituminösen Deckschicht ausgebaut. Der Belag weist aufgrund der Beanspruchung und des Alters sowie der nicht mehr funktionstüchtigen Strassenentwässerung Risse und Bruchstellen auf. Ohne Sanierung wird die Deckschicht weiter beschädigt und als Folge daraus auch der Wegkoffer.

Gestützt auf ein Projekt der Firma BFS Bauingenieure AG, Balsthal soll die Deckschicht der Ziegelgasse auf einer Länge von 120 m, nach punktueller Nachkofferung, erneuert werden. Zudem wird die Strassenentwässerung saniert. Die Gesamtkosten für die Sanierung sind auf 43'000 Franken veranschlagt.

Das Amt für Landwirtschaft beurteilt die vorgesehenen Arbeiten als zweckmässig und beantragt, an die beitragsberechtigten Gesamtkosten von 43'000 Franken einen pauschalen Kantonsbeitrag von 10'750 Franken (ca. 25 %) zuzusichern.

Da es sich um die Sanierung einer bestehenden Hofzufahrt mit Asphaltbelag handelt, ist kein Baubewilligungsverfahren notwendig.

Die Bauarbeiten werden der am günstigsten offerierenden Firma vergeben.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 7, 8 und 10 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (LwG; BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (BoVO; BGS 923.12):

3.1 Dem Unternehmen wird die amtliche Mitwirkung zugesichert. Die vorgesehenen Arbeiten werden im Sinne der Erwägungen genehmigt.

3.2 Aus dem Kredit Nr. 5640000/70056 “Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen” wird an die beitragsberechtigten Kosten von 43'000 Franken ein pauschaler Kantonsbeitrag von 10'750 Franken (ca. 25 %) bewilligt.

3.3 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende Juni 2016 gewährt.

3.4 Die Einwohnergemeinde Balsthal hat anstelle des Eintrages im Grundbuch eine Erklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht zu unterzeichnen.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Landwirtschaft
Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen
Amt für Landwirtschaft, Rechnungswesen
Amt für Raumplanung
Amt für Finanzen (2)
Kantonale Finanzkontrolle
Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Balsthal, 4710 Balsthal
Bernasconi Felder Schaffner, Bauingenieure AG, Sagmattstrasse 3, 4710 Balsthal